



Turnverein Datteln 09 e.V.
seit 100 Jahren **IN BEWEGUNG.**

Die Beitragsordnung des Turnvereins Datteln 09 e.V.

Friedrich-Ebert-Str. 10, 45711 Datteln

(Zur sprachlichen Vereinfachung sind alle Personen in der männlichen Form bezeichnet.
Selbstverständlich kann in allen Fällen auch eine weibliche Form Anwendung finden.)

Beitragsordnung des TV Datteln 09 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§1 Grundsätzliches	3
§2 Beschlüsse	3
§3 Beitragsarten	4
§4 Personengruppen	4
§5 Beiträge	5
§6 Zahlungsarten	7
§7 Nachweispflichten	7
§8 Ausstehende Beitragszahlungen	7
§9 Beiträge die durch soziale Kassen geleistet werden	8
§10 Verwaltungs- und Nutzungsentgelte	9
§11 Ausnahmen	9
§12 Gültigkeit/Inkrafttreten	10

Präambel

Zur Regelung der Beitragszahlung und –abwicklung wird diese Ordnung durch den geschäftsführenden Vorstand gem. §11 Abs. 7 im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung erlassen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§1 Grundsätzliches

- (1) Die Beitragsordnung detailliert die Bestimmungen des §7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes der jeweils gültigen Satzung des Turnverein Datteln 09 e.V. (nachfolgend TV Datteln 09 oder Verein genannt).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Beitragsarten zu definieren. Die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Beiträge in den jeweiligen Beitragsarten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Beiträge sind im TV Datteln zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres im Voraus fällig.
- (4) Das Mitglied hat bei Austritt innerhalb eines Halbjahres kein Anspruch auf Erstattung überzahlter Beiträge für die nicht mehr gewollte Inanspruchnahme des Sportangebotes des Vereins, welche rechnerisch entstehen würden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, und des Namens unverzüglich mitzuteilen.

§2 Beschlüsse

- (1) Anpassung der Mitgliedsbeiträge
 - a. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beitragssätze in den einzelnen Beitragsarten.
 - b. Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Mitgliedbeiträge ist die Veränderung des vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf amtlich festgestellten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen zwischen dem 30.06. des Vorjahres und dem 30.06. des Vorjahres.
 - c. Die Veränderung wird für alle Beitragsarten berechnet und auf volle 0,10 € auf- bzw. abgerundet.
 - d. Die Mitgliederversammlung kann einen von der vorgesehenen Anpassung abweichenden Beschluss fassen.
 - e. Die auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsänderungen werden jeweils zum 01.07. des auf die Versammlung folgenden Halbjahres wirksam.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand legt die Verwaltungs- und Nutzungsentgelte in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand fest.
- (3) Die festgesetzten Beiträge werden, wenn nicht anders auf der Mitgliederversammlung bestimmt, zum nächsten auf den Beschluss folgenden Halbjahr fällig. Gleiches gilt für die

durch den erweiterten Vorstand beschlossenen Verwaltungs- und Nutzungsentgelte. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragsarten

- (1) Der TV Datteln erhebt Beiträge in folgenden Beitragsarten:
 - a. Einzelpersonen
 - b. Eheleute
 - c. Eheleute Senioren
 - d. Familien mit einem Kind
 - e. Familien mit zwei oder mehr Kindern
 - f. Sonderbeitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten sowie Wehr- und Zivildienstleistende.
 - g. Ehrenmitglieder

§4 Personengruppen

- (1) Die in den Beitragsarten subsumierten Personengruppen werden wie folgt definiert:
 - a. Einzelpersonen werden in
 - aa) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs,
 - bb) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs,
 - cc) Erwachsene ab der Vollendung des 18. und bis zur Vollendung des 65. und
 - dd) Senioren ab der Vollendung des 65. Lebensjahrsunterteilt.
 - b. Eheleute und Eheleute Senioren im Sinne dieser Ordnung sind verheiratete Erwachsene und eingetragene Lebensgemeinschaften. Im Fall von abweichenden Nachnamen ist die Erfüllung des Tatbestandes durch den Antragsteller nachzuweisen. Die Mitgliedsart Eheleute Senioren gilt als erreicht, wenn einer der anspruchsberechtigten Personen das 65. Lebensjahr vollendet hat.
 - c. Familien im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe d und e sind verheiratete Erwachsene oder eingetragene Lebensgemeinschaften und in deren Obhut befindliche Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und wenn für diese ein Sorgerecht besteht. Es gilt die Vermutung, dass bei gleicher Anschrift und Namensgleichheit von einer Familie auszugehen ist. Im Fall von abweichenden Nachnamen ist die Erfüllung des Tatbestandes Familie durch den Antragsteller nachzuweisen.
 - d. Der Sonderbeitrag kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs in Anspruch genommen werden. Die aus der Inanspruchnahme entstehenden Pflichten sind in §7 dieser Ordnung geregelt.
 - e. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ernannt.

§5 Beiträge

- (1) Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Ordnung waren folgende Vereinsbeitragsätze für die definierten Beitragsarten gültig:

Beitragsart	Beitrag / Mitglied / Monat	Halbjahresbeitrag gesamt je Mitgliedart
a) Einzelperson		
i. Einzelperson Kind	5,33 €	32,00 €
ii. Einzelperson Jugendlicher	7,33 €	44,00 €
iii. Einzelperson Erwachsener	10,67 €	64,00 €
iv. Einzelperson Senior	9,33 €	56,00 €
b) Eheleute¹	7,33 €	88,00 €
c) Eheleute Senioren¹	6,67 €	80,00 €
d) Familie mit einem Kind¹	5,50 €	99,00 €
e) Familie mit oder mehr Kindern²	4,46 €	107,00 €
f) Sonderbeitrag³	7,33 €	44,00 €
h) Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei

¹ Der aufgeführte Vereinsbeitrag gilt pro Person, so dass sich der Gesamtvereinsbeitrag aus der Multiplikation mit der Anzahl der Personen die der Beitragsart zu zurechnen sind ergibt.

² Der dargestellte Vereinsbeitrag bezieht sich auf eine Familie mit vier Personen, bei fünf oder mehr Personen ändert sich der Vereinsbeitrag / Mitglied entsprechend. Die zu zahlende Summe bei Familien mit zwei oder mehr Kindern ist auf 107,00 € festgesetzt.

³ Der Sonderbeitrag gilt für Jugendliche ab 18 Jahren, bis 27 Jahren, die sich in der ersten Berufsausbildung befinden.

- (2) Zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Ordnung waren folgende Abteilungsbeitragsätze gültig:

Beitragsart	Beitrag / Mitglied / Monat	Halbjahresbeitrag gesamt je Mitgliedart
a) Badminton		
i. Breitensport	5,00 €	30,00 €
ii. Wettkampfsport	10,00 €	60,00 €
b) Basketball		
i. Hobby	5,50 €	33,00 €
ii. Wettkampfsport	9,00 €	54,00 €
c) Bushido		
i. Kinder	6,10 €	36,60 €
ii. Jugendliche	6,50 €	39,00 €
iii. Erwachsene	6,60 €	39,60 €
d) Handball	zurzeit wird kein Abteilungsbeitrag erhoben	
e) Hockey		
i. Einzelperson Passiv	6,00 €	36,00 €
ii. Einzelperson Aktiv	8,00 €	48,00 €
iii. Familie 2 Personen	7,00 €	84,00 €
iv. Familie mit 3+ Personen	6,00 €	108,00 € ⁴
f) Inline Skating		
i. Breitensport	1,00 €	6,00 €
ii. Speed Team	2,50 €	15,00 €
g) Leichtathletik		
i. Kinder	2,00 €	12,00 €
ii. Jugendliche	2,50 €	15,00 €
iii. Erwachsene	3,00 €	18,00 €
h) Rollkunstlauf		
i. Einsteiger	6,00 €	36,00 €
ii. Fortgeschrittene /Anwärter D	8,00 €	48,00 €
iii. Leistungsgruppe / Anwärter C	9,00 €	54,00 €
iv. Hobby	2,50 €	15,00 €
i) Volleyball		
i. Hobby	2,50 €	15,00 €
ii. Wettkampfsport	3,50 €	21,00 €

- (3) Die Anpassung der Beiträge erfolgt im Falle der Vereinsbeiträge auf Basis eines gültigen Beschlusses der Mitgliederversammlung des TV Datteln 09 und im Falle der

⁴ Bei 3 Personen. Je weitere Person erhöht sich der Beitrag um 36 € pro Person.

Abteilungsbeitragssätze auf Basis eines gültigen Beschlusses der jeweiligen Abteilungsversammlung.

- (4) Ein gesonderter Beschluss des erweiterten Vorstandes für die Anpassung auf Basis der in Abs. 3 genannten Beschlüsse in der Beitragsordnung ist nicht erforderlich.

§6 Zahlungsarten

- (1) Der Vereinsbeitrag ist grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Der fällige Vereinsbeitrag und ggf. die zu zahlende Abteilungsbeiträge werden seitens des Vereins zum Fälligkeitstermin mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen oder können (z.B. wegen eines Basiskontos), tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine zusätzliche Verwaltungsgebühr.

§7 Nachweispflichten

- (1) Für die Beitragsart Sonderbeitrag ist durch das in Anspruch nehmende Mitglied unaufgefordert nachzuweisen, dass die Anspruchsberechtigung besteht.
- (2) Der Nachweis ist bis zum 30.05. und 30.11 schriftlich in Form durch eines der nachfolgend genannten Dokumente dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
 - a. Schul-/Immatrikulationsbescheinigung
 - b. Bescheinigung des Arbeitsgebers/der Bundeswehr/der ZivildienststelleIn diesen Fällen ist die einmalige Vorlage des Ausbildungsvertrages oder ähnliches, aus dem der entsprechende Zeitraum hervorgeht, ausreichend.
- (3) Versäumt das Mitglied die Unterlagen fristgerecht einzureichen, kann eine Berücksichtigung des reduzierten Beitragssatzes erst auf den des folgenden Halbjahres zu zahlenden Vereinsbeitrag berücksichtigt werden.

§8 Ausstehende Beitragszahlungen

- (1) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (mangelnde Deckung, geänderte Bankverbindung o.ä.), nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen und dem Verein zu ersetzen.
- (2) Kommt ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung aufgrund des in Abs. 1 genannten Grundes oder einer nicht fristgerechten eigenständigen Zahlung nicht nach, wird der ausstehende Beitrag durch den Verein in folgenden Schritten angemahnt:
 - a. 3 Wochen nach Fälligkeit erhält das Mitglied eine Zahlungsaufforderung mit dem Hinweis des ausstehenden Beitrages und der Aufforderung diesen innerhalb von 14 Tagen auf eines der Konten des Vereins zu überweisen.
 - b. 6 Wochen nach Fälligkeit des Beitrages erhält das Mitglied mit dem Hinweis des ausstehenden Beitrages und der fruchtlosen Zahlungserinnerung die erste Mahnung mit dem Hinweis den Beitrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der Konten des Vereins zu

überweisen. Weiter wird dem Mitglied die Ergreifung von Maßnahmen, z.B. der Ausschluss vom Übungs- und Wettkampfbetrieb angedroht.

- c. 9 Wochen nach Fälligkeit des Beitrages erhält das Mitglied mit dem Hinweis des ausstehenden Beitrages, der fruchtlosen Zahlungserinnerung und ersten Mahnung die zweite und letzte Mahnung mit dem Hinweis den Beitrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der Konten des Vereins zu überweisen. Weiter wird dem Mitglied der Ausschluss aus dem Verein (Streichung aus der Mitgliederliste) bei ausbleiben der Beitragszahlung angedroht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die ausstehende Beitragszahlung durch außergerichtliche und ggf. gerichtliche Schritte eingefordert wird und die hierdurch entstehenden Kosten durch das Mitglied zu tragen sind.
- (3) Bei Wettkampfabteilungen wird der Abteilungsvorstand des Mitglieders wird ab der ersten Mahnung über die ausstehenden Beitragszahlungen in Kenntnis gesetzt.
- (4) Ist der Beitrag nicht auf den vom Verein vorgesehenen Mahnverfahren einzubringen, erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand der Antrag des Ausschluss des Mitglieders aus dem Verein an den erweiterten Vorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- (5) Der erneute Eintritt einer Person in den Verein ist erst dann wieder möglich, wenn der noch ausstehende Beitrag inklusive sämtlicher Kosten restlos bezahlt wurde.

§9 Beiträge die durch soziale Kassen geleistet werden

- (1) Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes besteht die Möglichkeit, dass Vereins- und Abteilungsbeiträge des Mitglieders durch eine soziale Kasse (Job Center, Sozialamt o.ä.) gezahlt werden.
- (2) Mitglieder, die anspruchsberechtigt sind, haben dies unverzüglich nach bekannt werden der Anspruchsberechtigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Weiter ist dem Verein die Bezeichnung der sozialen Kasse und der Ansprechpartner mitzuteilen, damit eine entsprechende Rechnungsstellung gegenüber dieser erfolgen kann.
- (3) In Fällen der Beitragszahlung durch soziale Kassen ist ein SEPA-Lastschriftinzug der Forderungen nicht möglich. Die Einforderung des Beitrages erfolgt nach Fälligkeit mittels Rechnung gegenüber der sozialen Kasse bzw. der beitragspflichtigen Person.
- (4) Ein Verwaltungsentgelt wird in diesen Fällen nicht erhoben.
- (5) Die Höhe der Zahlung der sozialen Kassen beträgt maximal 10 €/Mitglied im Monat, so dass es in der Kombination von Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag ggf. zu einer Unterdeckung des zuzahlenden Gesamtbeitrages kommen kann. Um den sozialen und gemeinnützigen Gedanken des Vereins Rechnung zu tragen, wird seitens des Vereins und seiner Abteilungen von der Geltendmachung des überschießenden Betrages abgesehen.

§10 Verwaltungs- und Nutzungsentgelte

(1) Der Verein erhebt nachfolgend genannte Verwaltungs- und Nutzungsentgelte

	Höhe
a) Verwaltungsentgelte	
i. Beitragszahlungen außerhalb des SEPA-Verfahrens	5,00 € / Halbjahr
ii. Zahlungserinnerung	2,50 €
iii. erste Mahnung	5,00 €
iv. zweite Mahnung	7,50 €
v. Aufnahmegebühr Kinder / Jugendliche	10,00 €
vi. Aufnahmegebühr Erwachsene	20,00 €
<p>Die Verwaltungsentgelte verstehen sich als zusätzliche Entgelte, die durch das Mitglied zusätzlich zum Vereinsbeitrag und ggf. zum Abteilungsbeitrag zu zahlen sind.</p>	
b) Nutzungsentgelte	
i. Sauna Mitglieder	3,00 € / Nutzung
ii. Sauna Nicht-Mitglieder	5,00 € / Nutzung
iii. Kunstrasen Kleinfeld	
a. Mitglieder / Sponsoren Einzelbuchung	15,00 / Stunde
b. Mitglieder / Sponsoren Halbjahresbuchung	5,00 / Stunde (130,00 € / Halbjahr)
c. Nichtmitglieder Einzelbuchung	25,00 € / Stunde
d. Nichtmitglieder Halbjahresbuchung	20,00 € / Stunde (520,00 € / Halbjahr)
c) Räumlichkeiten	
i. Mitglieder Saal 1 oder Saal 2	55,00 €
ii. Mitglieder Saal 1 + 2	105,00 €
iii. Mitglieder Pavillon	145,00 €
iv. Nicht-Mitglieder Saal 1 oder Saal 2	70,00 €
v. Nicht-Mitglieder Saal 1 + 2	135,00 €
vi. Nicht-Mitglieder Pavillon	180,00 €

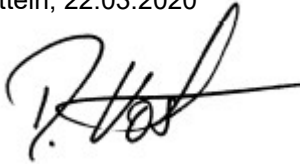
§11 Ausnahmen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (2) Auf Antrag bzw. bei Vorliegen einer besonderen Härte kann seitens des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss auf die Erhebung von Verwaltungsentgelten verzichtet werden.

§12 Gültigkeit/Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wurde nach Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 01.10.2017 in Kraft gesetzt.
- (2) Die im §10 Verwaltungs- und Nutzungsentgelte wurden gemäß §2 Abs. 2 durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 07.09.2017 in Kraft gesetzt.
- (3) Die Gültigkeit der Beitragsordnung erlischt erst durch eine vom geschäftsführenden Vorstand erlassene neue Beitragsordnung.
- (4) Nicht wesentliche Änderungen können durch den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss vorgenommen werden. Änderungen sind der betroffenen Mitgliedergruppe durch den geschäftsführenden Vorstand durch Gegenüberstellung des alten und neuen Wortlauts mitzuteilen.
- (5) Ein Sonderkündigungsrecht aufgrund des Erlasses der Beitragsordnung bzw. aufgrund zukünftiger Änderungen dieser ist ausgeschlossen.

Datteln, 22.03.2020



Unterschrift 1. Vorsitzender



Unterschrift Geschäftsführer